Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)

Änderung vom 28.04.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: 815.123

Aufgehoben: -

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Staatskanzlei, beschliesst:

I.

Der Erlass <u>815.123</u> Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 04.11.2020 (Covid-19 V) (Stand 19.04.2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1, Artikel 33, Artikel 40 Absatz 1 und 2, Artikel 58 und Artikel 59 Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾, Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾ sowie Artikel 25 Absatz 1 und 2 der eidgenössischen Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3)³⁾, auf Antrag der Staatskanzlei,

¹⁾ SR <u>818.101</u>

²⁾ SR <u>818.101.26</u>

³⁾ SR <u>818.101.24</u>

beschliesst:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

- ¹ Die Erhebung von Kontaktdaten richtet sich grundsätzlich nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- ³ Die Kontaktdaten sind in Abweichung von Artikel 5 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage unaufgefordert an die zentrale Datenbank gemäss Artikel 3a zu übermitteln.
- ⁴ Die Übermittlung gemäss Absatz 3 hat automatisch oder mindestens einmal innert 24 Stunden zu erfolgen. Im Übrigen legt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Form der Übermittlung fest.

Art. 3a (neu)

Zentrale Datenbank

- ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion betreibt eine zentrale Datenbank, in welche die Kontaktdaten gemäss Artikel 3 aufzunehmen sind.
- ² Die Datenbank dient der Bearbeitung von Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG (Contact Tracing).

Art. 3b (neu)

Bearbeitung von Kontaktdaten

- ¹ Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem Contact Tracing gemäss Artikel 3a Absatz 2 bearbeitet werden.
- ² Auf die Kontaktdaten darf nur aufgrund eines konkreten gesundheitsrelevanten Ereignisses zugegriffen werden und der Zugriff ist auf die erforderlichen Daten zu beschränken.
- ³ Für die Bekanntgabe der Kontaktdaten gilt sinngemäss Artikel 59 EpG.
- ⁴ Die Kontaktdaten müssen bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Art. 3c (neu)

Informationssicherheit und Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.

¹⁾ BSG 152.04

- ² Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist für die Sicherheit der Datenbank und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich. Sie trifft entsprechende organisatorische und technische Massnahmen.
- ³ Sie sorgt für die Vorabkontrolle bei der kantonalen Aufsichtsstelle gemäss Artikel 17a KDSG.

Art. 3d (neu)

Auslagerung

- ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung mit dem Betrieb der Datenbank beauftragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.
- ² Wird der Betrieb der Datenbank an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung ausgelagert, schliesst die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einen Leistungsvertrag ab.
- ³ Leistungserbringer gemäss Absatz 1 unterliegen denselben Pflichten wie die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. Sie haben insbesondere die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten.
- ⁴ Im Leistungsvertrag verpflichtet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Private oder den Privaten bzw. die Organisation zur Gewährleistung gemäss Absatz 3.

Art. 16c Abs. 1 (geändert), Abs. 2a (neu)

- ¹ Aus der Freiheit eintretende Personen aller Vollzugs- und Haftarten können bis zu zehn Tage ab Eintritt in Quarantäne gesetzt werden.
- ^{2a} Die Quarantäne kann frühestens am siebten Tag bei Vorliegen eines aktuellen negativen Covid-19-Tests aufgehoben werden.

Art. 16d Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

- ¹ Besuche in den Vollzugseinrichtungen gemäss Artikel 6 bis 10 und 13 JVV sind unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, namentlich Trennscheiben, Hygienemasken und Abstandsregeln, beschränkt zulässig.
- ^{1a} Die Zulassung von Besucherinnen und Besuchern kann vom Vorliegen eines aktuellen negativen Covid-19-Tests abhängig gemacht werden.

Art. 16e Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (neu) Gewährung von Ausgang und Urlaub (Überschrift geändert)

^{1a} Die Gewährung von Ausgängen und Urlauben kann aus organisatorischen Gründen eingeschränkt werden.

Art. 16e1 (neu)

Vorgehen nach Ausgang und Urlaub

- ¹ Nach der Rückkehr in die Vollzugseinrichtung werden eingewiesene Personen auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus getestet.
- ² Unmittelbar nach der Rückkehr werden sie vom Personal zu Kontakten während des Aufenthalts ausserhalb der Vollzugseinrichtung befragt.
- ³ Ergibt sich ein Verdacht auf Kontakt zu einer mit dem Coronavirus erkrankten Person, müssen sich eingewiesene Personen in Quarantäne gemäss Artikel 16c begeben.

Art. 16f Abs. 1 (geändert)

¹ Eingewiesene Personen, die infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nicht oder nur reduziert arbeiten können, haben Anspruch auf ihr bisheriges Arbeitsentgelt.

Titel nach Art. 29 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 28.04.2021

Art. T1-1 (neu)

Zentrale Datenbank

¹ Die Änderung von Artikel 3 sowie die Artikel 3a bis 3d sind ab 10. Mai 2021 anwendbar.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

¹ Aufgehoben.

IV.

- 1. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
- 2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG <u>103.1</u>